

# Ortsgemeinde Obertiefenbach

## Bebauungsplan „Ober der Leutwiese“

### W Ü R D I G U N G

der Anregungen geäußert während der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB,  
der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und  
der interkommunalen Abstimmung nach § 2 (2) BauGB  
i.V.m. § 13 b BauGB

<b>A N R E G U N G E N</b>	15. Juni 2023	<b>W Ü R D I G U N G</b>	12 691 Seite 1
----------------------------	---------------	--------------------------	-------------------

#### Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Untere Landesplanungsbehörde, Bad Ems, 19.09.2022

wir bedanken uns für die Übersendung Ihres v.g. Schreibens. Nach Durchsicht der Unterlagen geben wir folgende Anregungen zur Planung:

##### Untere Wasserbehörde:

Durch die Planung werden Oberflächengewässer, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete nicht berührt.

Weiterhin sind in diesem Bereich keine Altlasten kartiert oder Wasserrechte vergeben.

Das Geländegefälle ist in der Umgebung des Plangebiets allgemein nach Osten gerichtet. Mit etwa 17 % ist das Gefälle sehr hoch, weshalb auch entlang des südlichen Grenzverlaufs des Plangebiets ein Sturzflutentstehungsgebiet ausgewiesen ist, welches hohe Abflusskonzentrationen bei Starkregenereignissen aufweisen kann.

Wir weisen darauf hin, dass eine negative Beeinträchtigung der südlichen Grundstücke des Plangebiets, aufgrund des hohen Wasserabflusses infolge von Starkregenereignissen, nicht ausgeschlossen werden kann.

Wir empfehlen deshalb dies in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Bad Ems vom 19.09.2022 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend referatsbezogen gewürdigt.

##### Zu Untere Wasserbehörde:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass eine negative Beeinträchtigung der südlichen Plangebietsfläche bei Starkregenereignissen nicht ausgeschlossen werden könne. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft jedoch teils die vorgesehene Haupterschließungsstraße sowie weiter östlich ein Wirtschaftsweg, über die bereits anfallendes Oberflächen- und Außengebietswasser zurückgehalten bzw. abgeleitet werden kann.

Im Zuge der konkreten Gebietserschließungsmaßnahme kann geprüft werden, ob hier im Randbereich des Wirtschaftsweges eine Verbesserung der Wasserführung vorgenommen wird. Einzelheiten bleiben der konkreten Erschließungsplanung vorbehalten.

Für die Entwässerung der Privatgrundstücksflächen sieht die Planung Zisternen zur Speicherung des anfallenden Niederschlagswassers vor und dieses für Brauchwasserzwecke zu verwenden. Auch sieht die Planung wasserdurchlässige Oberflächenbeläge in den Textfestsetzungen vor, damit das anfallende Niederschlagswasser an Ort und Stelle soweit wie möglich zur Versickerung gebracht wird, was dem Grundsatz der Abwasserbeseitigung nach § 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entspricht.

In den vorliegenden Unterlagen wird jedoch bereits darauf verwiesen, dass wahrscheinlich eine Versickerung durch gesammeltes Niederschlagswasser von wasserundurchlässigen Bereichen (z. B. Dachflächen), aufgrund ungünstiger Bodenverhältnisse nicht möglich sei und ein grundstücksbezogenes Bodengutachten zum Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens für den jeweiligen Einzelfall zu beauftragen ist.

Da davon auszugehen ist, dass nicht sämtliches Niederschlagswasser auf den Privatgrundstücken zur Versickerung gebracht werden kann, ist im Ordnungsbereich "A" des Plangebiets die Errichtung eines naturnahen gestalteten Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Das Oberflächenwasser soll dann gedrosselt in ein östlich gelegenes Oberflächengewässer 3. Ordnung (Graben aus der tiefen Delle) eingeleitet werden.

Wir weisen darauf hin, dass für die Einleitung von unbelasteten Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer sowie in das Grundwasser jeweils ein Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der zuständigen Behörde einzureichen ist.

#### Untere Naturschutzbehörde:

Zur Planung gibt es aus naturschutzrechtlicher Sicht folgende Hinweise: geben wir folgende Hinweise:

- In Ordnungsbereich A sind die zu verwendeten Baumarten sowie die Anzahl anzugeben. Im Lageplan sind die Pflanzstellen im Ordnungsbereich A darzustellen. Auf das zu verwendende Saatgut ist zu verweisen.

Zur Berücksichtigung der Starkregenproblematik im südlichen Planbereich wird in der Planzeichnung ein Einschrieb im Ordnungsbereich B ergänzt, dass in diesem Bereich eine Außengebietswasserrückhaltung bzw. -ableitung zulässig ist. Die Textfestsetzung Nr. 9 wird zudem wie folgt ergänzt (kursiver Text):

*„Die Fläche des Ordnungsbereichs B ist mit heimischen standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen und durch artgerechte Pflege langfristig zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.“*

**Innerhalb des Ordnungsbereichs B ist zudem ein offenes System zur Außengebietswasserrückhaltung bzw. -ableitung zulässig (z.B. Muldensystem, ggf. kaskadenartig).“**

Die nebenstehende inhaltliche Wiedergabe der in der Begründung zum Bebauungsplan beschriebenen, angedachten Entwässerungskonzeption wird zur Kenntnis genommen. Es sei an dieser Stelle auf die Ausführungen in der Abwägung zur Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Nastätten verwiesen – Anpassung des Entwässerungskonzeptes hinsichtlich der Niederschlagswasserbewirtschaftung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits in der Begründung auf S. 27.

#### Zur Unteren Naturschutzbehörde:

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die Textfestsetzung Nr. 8.1 wird wie folgt angepasst (kursiver Text): *„[...] Die bestehende Freifläche innerhalb des Beckens ist als extensiv genutzte Grünlandwiese zu entwickeln und zu pflegen. **Dazu ist die Fläche mit Regiosaatgut aus dem Herkunftsgebiet U7 einzusäen.**“*

*Randlich des Regenrückhaltebeckens sind **mindestens 6** Bäume aus standortgerechten, heimischen Arten anzupflanzen. [...]*

- Im Ordnungsbereich B sollte zur Eingrünung der Bebauung eine mindestens zweireihige Anpflanzung mit Pflanzabständen erfolgen, entsprechend ist die Textfestsetzung zu ergänzen. Die Pflanzung zur Eingrünung ist zurzeit ausschließlich am nördlichen und südlichen Rand des östlichen Wohnbereiches vorgesehen und sollten zu einer einheitlichen Begrünung des B-Plans auch auf den nördlichen und südlichen Rand des westlichen Wohnbereiches erweitert werden.
- Die Anlage sowie die Pflege des „weiteren öffentlichen Grünlandes“ sollten klar formuliert werden.

#### Redaktionelle Anmerkungen:

- Legende Bestandsplan AGF2, muss das F weg
- In der Begründung Abbildung S. 11 ist der Geltungsbereich auf den aktuellen Geltungsbereich anzupassen
- In der der UVP-Vorprüfung Kap. 1.3 „Es **kommt** im Rahmen der Baumaßnahme zu Wasserverbrauch durch Baumaschinen und -fahrzeuge“. Vermutlich soll es heißen, es kommt **zu keinem** Wasserverbrauch.

#### Brandschutzdienststelle:

Gemäß der im Bebauungsplan festgelegten Geschossflächenzahl von 0,6, werden zur Sicherstellung des Grundschutzes mit Löschwasser, 48m<sup>3</sup>/h (800l/min) über den Zeitraum von 2 Stunden benötigt. Sollte der Bedarf an Löschwasser

Von einer zeichnerischen Festsetzung der zu pflanzenden Bäume wird jedoch abgesehen, da der entwässerungstechnischen Fachplanung gewisse Umsetzungsfreiheiten - je nach Erforderlichkeit - offengehalten werden sollen.

Zudem wird der Anregung zur zweireihigen randlichen Eingrünung nicht entsprochen, da der Bebauungsplan für den Ordnungsbereich B eine Breite von 3,00 m vorsieht. Entsprechendes wäre somit auf dieser Fläche kaum umsetzbar.

Bezüglich der Fortführung der randlichen Eingrünung entlang der Erschließungsstraße wird auf die vorhandene Bestandssituation verwiesen, an der sich der vorliegende Bebauungsplan orientiert. Im Bereich der Siedlungsbebauung liegt entlang von Erschließungsstraßen keine randliche Eingrünung vor. Dies ist u.a. mit der besseren Einsehbarkeit der Verkehrsflächen und schlussendlich mit Aspekten der Verkehrssicherheit zu begründen.

Die Anlage sowie die Pflege des „weiteren öffentlichen Grünlandes“ im Plangebiet obliegt der tatsächlichen Maßnahmenumsetzung der Ortsgemeinde in Eigenregie. Es wird hierzu kein Regelungsbedarf über den kommunalen Satzungstext des Bebauungsplans gesehen. Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Zu den redaktionellen Anmerkungen:

- Im Biotop- und Nutzungstypenplan (BNT) wird in der Zeichenerklärung „AGF2“ in „AG2“ redaktionell angepasst.
- In der Begründung wird auf S. 11 in der Abb. des Luftbildes der Geltungsbereich zeichnerisch aktualisiert.
- Der Anregung zur UVP-Vorprüfung Kap. 1.3 wird teilweise entsprochen. Der Satz wird aus der UVP-Vorprüfung herausgenommen, um Missverständnisse zu vermeiden.

#### Zur Brandschutzdienststelle:

Ausführungen mit ähnlichem Wortlaut und Inhalt sind in der Begründung auf S. 26 bereits vorhanden. Aus der Teilstellungnahme ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Festsetzungsinhalte des Bebauungsplans.

durch die Installation von Hydranten gedeckt werden, so ist der Feuerwehr die Entnahme des Löschwasservolumenstroms bei einem Fließdruck von mindestens 1,5 bar zu ermöglichen.

Innerhalb eines Laufweges von maximal 75m (gemessen ab den jeweiligen Grundstückszufahrten) muss der Feuerwehr eine Löschwasserentnahmestelle/ Hydrant zur Verfügung stehen.

Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über tragbare Leitern der Feuerwehr, wird als Rettungsgerät die vierteilige Steckleiter zugrundegelegt. Anleiterstellen sind demnach nur bei Gebäuden möglich, bei denen der Fußboden keines Geschosses, in dem Aufenthaltsräume möglich sind, im Mittel nicht mehr als 7m über der Geländeoberfläche liegt.

Die Erschließung des Wohngebietes zum Zwecke der Entsorgung des Hausmülls, ist für die Feuerwehr auskömmlich.

#### Untere Landwirtschaftsbehörde:

Flurstück 8 wird zurzeit von einem ökologisch wirtschaftenden Betrieb ackerbaulich genutzt. Die Fläche wird im Rahmen des Programmes EULLa (Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft) gefördert.

Die Flurstücke 1/2 und 2 werden von einem konventionellen Milchviehbetrieb bewirtschaftet.

Die Ertragsmesszahlen liegen für alle Flurstücke bei 50. Es handelt sich somit um einen guten Standort. Die Einstufung in die Erosionsklasse ccw2 bedeutet, dass die Flächen stärker von Erosion betroffen sind. Dies ist bei einer Nutzung als Dauergrünland unkritisch.

Durch die Anwendung entsprechender Anbaumethoden kann eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung auch für die Ackerfläche Flurstück 8 erfolgen.

Die Einschätzung, dass es sich bei der Ackerfläche um einen „nicht besonders schutzwürdigen Boden“ handelt, können wir daher nicht teilen.

Für evtl. Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

#### **Zur Unteren Landwirtschaftsbehörde:**

Die nebenstehenden Anmerkungen zur Bodenqualität - aus landwirtschaftlicher Sicht - werden zur Kenntnis genommen. Der nebenstehend zitierte Absatz befindet sich in der Begründung auf S. 32 und beschreibt das vorhandene Bodenpotenzial wie folgt (kursiver Text):

*„Verlust sämtlicher Bodenfunktionen durch die Versiegelung mit Wohn- und Nebengebäuden in Abhängigkeit der festgesetzten GRZ und Erschließungsflächen.“*

*Eingriff in die natürliche Horizontabfolge des Bodens durch die mit den Bauarbeiten verbundenen Grabungen und Herstellung des Planums.*

*Baubedingte Bodenverdichtung durch den Einsatz von schweren Maschinen, damit Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen.*

*Aufgrund der intensiv landwirtschaftlichen Nutzung ist die Qualität des Bodens bereits beeinträchtigt. Der Boden ist daher nicht als besonders schutzwürdig anzusehen.“*

Diese Ausführungen beziehen sich auf eine naturschutzfachliche bzw. landespflegerische Sicht. Durch die landwirtschaftliche Nutzung (insbesondere das Pflügen) ist die Horizontabfolge des Bodens verändert – es hat somit bereits

ein gewisser Eingriff in das Schutzgut „Boden“ stattgefunden. Der Eingriff in den Boden wird in diesem Kapitel grundsätzlich als „hoch“ eingestuft.

Dennoch kann der letzte Satz des Zitates in der Begründung gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB gestrichen werden.

**1. Beschlussvorschlag:** Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Zur Berücksichtigung der Starkregenthematik wird die Außengebietswasserrückhaltung bzw. –ableitung im südlichen Planbereich (Ordnungsbereich B) für zulässig erklärt. Weiterhin wird die Textfestsetzung Nr. 8.1 gemäß vorstehenden Ausführungen in der Würdigung angepasst. Zudem werden im BNT (Biotop- und Nutzungstypenplan) und in der Begründung redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Die Ausführungen zur Schutzwürdigkeit des Bodens werden gemäß vorstehender Ausführungen in der Begründung ebenfalls redaktionell angepasst.

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, 16.08.2022**

die Ortsgemeinde Obertiefenbach beabsichtigt die Ausweisung eines Neubaugebietes am östlichen Ortsrand. Zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes nehme ich nachfolgend Stellung:

Oberflächengewässer

Östlich des Plangebietes, in etwa 40 m Entfernung, verläuft ein Gewässer III. Ordnung (Graben "Aus der tiefen Delle"). Ein Eingriff in den Gewässerbereich ist nicht geplant.

Die nebenstehenden Ausführungen zur fehlenden Betroffenheit von Oberflächengewässern sowie Wasserschutzgebieten werden zur Kenntnis genommen.

### Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete sind im Planbereich oder der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden.

### Altlasten

Unmittelbar südlich des Plangebietes (Flur 5, Flurstücke Nr. 11/1, 11/2 und eventuell weitere) liegt die kartierte Altablagerungsfläche "Leutwies" (Nr. 141 07 104 - 0202). Kenntnisse über den Inhalt der Ablagerung und die genaue Abgrenzung liegen hier nicht vor.

Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass südlich des Plangebiets die kartierte Altablagerungsfläche "Leutwies" (Nr. 141 07 104 -0202) auf dem Flurstücken 11/1, 11/2 der Flur 5 liegt. Die Informationen werden in die Begründung (Kap. „Bodenbelastungen“) aufgenommen, entgegenstehende Aussagen werden gestrichen.

### Ver- und Entsorgung

Das anfallende Schmutzwasser wird der Kläranlage Hasenbachtal II der VG Katzenelnbogen zugeführt. Diese kann als ausreichend leistungsfähig angesehen werden.

Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass die Kläranlage Hasenbachtal II ausreichend leistungsfähig ist und somit das anfallende Schmutzwasser dieser zugeführt werden kann. Die Informationen können redaktionell in die Begründung aufgenommen werden.

Für die Niederschlagswasser-Bewirtschaftung ist im Bebauungsplan eine Fläche vorgesehen, jedoch werden keine konkreten Angaben zur vorgesehenen Niederschlagswasser-Bewirtschaftung gemacht. Ohne weitere Angaben zur vorgesehenen Niederschlagswasser-Bewirtschaftung kann dem Bebauungsplan nicht zugestimmt werden.

Bezüglich der Niederschlagswasserbewirtschaftung werden die planungsrelevanten Ergebnisse eines Entwässerungskonzepts gemäß Abwägung zur Stellungnahme der VG-Werke in die Planunterlagen gemäß §§ 3(2), 4(2) BauGB eingearbeitet.

### Starkregengefährdung

Eine Gefährdung durch Abflusskonzentrationen bei Starkregenereignissen ist aus den vorliegenden Starkregengefährdungskarten für das Plangebiet nicht abzuleiten. Hiervon ist jedoch der südlich vorbeiführende Weg (Flur 5, Flurstück Nr. 86) betroffen. Bei der weiteren Planung ist dafür Vorsorge zu treffen, dass keine erhöhten Oberflächenabflüsse von dort in das Baugebiet abfließen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Abwägungsinhalte zur Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde verwiesen, gemäß derer für den südlichen Planbereich u.a. eine Außengebietswasserableitung im Ordnungsbereich B zugelassen wird. Im Zuge der konkreten Gebietserschließungsmaßnahme kann geprüft werden, ob hier im Randbereich des Wirtschaftsweges eine Verbesserung der Wasserführung vorgenommen wird. Einzelheiten bleiben der konkreten Erschließungsplanung vorbehalten.

**Bodenschutzrechtliche Belange** wurden auf Grund bislang fehlender Datenerhebungen im Hinblick auf Gefahren durch Altbergbau oder Altstandorte nicht überprüft. Soweit im Aufstellungsverfahren in der Gemeinde Altbergbaugebiete bekannt werden, empfehlen wir dringend frühzeitig das Landesamt für Geologie

Das Landesamt für Geologie und Bergbau wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme eingereicht. Es werden in der Stellungnahme des Landesamts für Geologie und Bergbau keine abwägungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

und Bergbau in Mainz zu beteiligen. Informationen hinsichtlich früherer Nutzungen und damit möglicher Altstandorte liegen ggf. in den Gewerberegistern oder bei den Regionalstellen der Gewerbeaufsicht vor.

**2. Beschlussvorschlag:** Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Die Informationen zur Altablagerungsfläche "Leutwies" (Nr. 141 07 104 -0202) werden in die Begründung aufgenommen. Ebenso die Ausführungen zur ausreichend leistungsfähigen Kläranlage Hasenbachtal II.

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, 19.09.2022**

bezüglich Ihrer o.a. Anfrage teile ich Ihnen mit, dass die Grundstücke in der Gemarkung Obertiefenbach, Flur 5, Flurstücknummern 11/1 und 11/2 als Verdachtsfläche im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz unter der Erhebungsnummer 141 07 104- 0202, Ablagerungsstelle Obertiefenbach, Leutwies, kartiert sind (-> Abb.1).

Es handelt sich bei der Altablagerung 141 07 104-0202 um einen Bereich, der zur Ablagerung von Siedlungsabfällen, Bauschutt und Erdaushub unbekannter Art und Herkunft genutzt wurde. Die durchschnittliche Schichtmächtigkeit der Auffüllungen wird mit ca. 5 m, die maximale Schichtmächtigkeit mit 10 m im Bodenschutzkataster angenommen.

Die ergänzende Stellungnahme der SGD-Nord, regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 19.09.2022 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Es werden die nebenstehenden Ausführungen zur Altablagerungsfläche zur Kenntnis genommen und zu Informationszwecken redaktionell in die Begründung (Kap. „Bodenbelastungen“) aufgenommen.

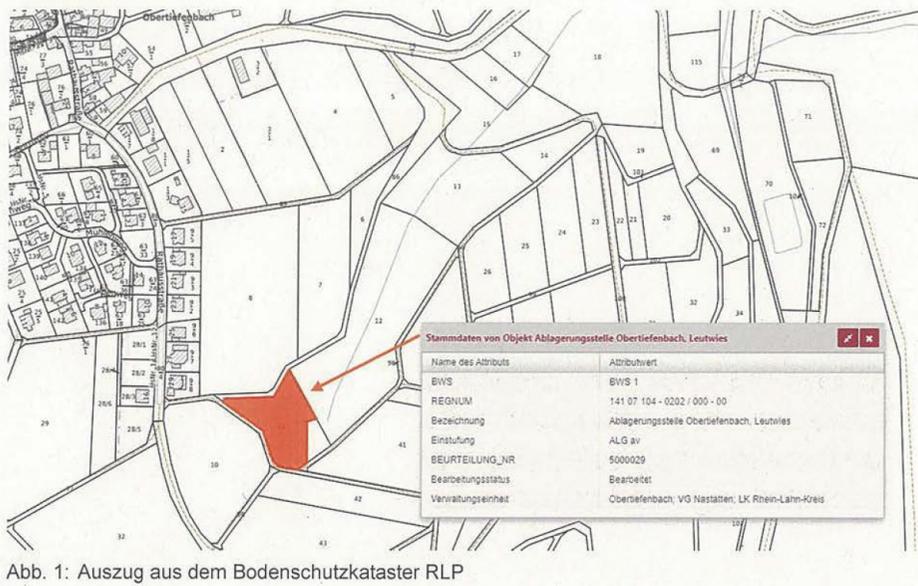


Abb. 1: Auszug aus dem Bodenschutzkataster RLP

Ich weise darauf hin, dass es sich hierbei um keine verifizierten Daten, die durch Untersuchungen belegt sind, handelt. Von daher können sich zu den Darstellungen zu Schadstoffinventar und Ausdehnung der Altablagerung Änderungen ergeben.

Bei dem Bereich handelt es sich um eine altlastverdächtige Fläche i.S.d. § 2 Abs. 6 BBodSchG. Er wurde von daher durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz (SGD Nord) als Obere Abfallbehörde auf Grund der Erfassungsbewertung nach § 11 Abs. 2 LBodSchG als altlastverdächtig eingestuft.

Bei Nutzungsänderungen von Altablagerungen müssen die generelle Bebaubarkeit, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes gewährleistet sein (§ 1 BauGB). Nach der hier vorliegenden Akte wurden in diesem Bereich bisher keine Untersuchungen vorgenommen, die den Altlastverdacht bestätigen oder ausräumen. Aus diesem Grunde ist ein Nachweis erforderlich, dass von der Altablagerung keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen ausgehen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG) und somit auch für die Zukunft kein Sanie-

Die Ausführungen zur geforderten Untersuchung der Altlastenverdachtsfläche werden zur Kenntnis genommen.

Gemäß den getroffenen Mitteilungen liegt die im Formblatt erfasste Altablagerung im Bereich des Flurstücks 11, Flur 5, Gemarkung Obertiefenbach. Im Zuge des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens wurde eine kleine Teilfläche des ehemaligen Flurstücks 11 vermessungstechnisch abgetrennt und es sind die beiden Flurstücke 11/1 mit 48 m<sup>2</sup> und 11/2 mit 3.772 m<sup>2</sup> entstanden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nur das kleine Flurstück 11/1. Es wird

rungsbedarf besteht.

Bevor ich unsere Bedenken gegen das geplante Vorhaben zurückstelle, ist es erforderlich, die v. g. Nachweise durch einen unabhängigen Gutachter zu erbringen. Das Gutachten muss dabei einerseits die Auswirkungen der Altablagerung auf die geplante Nutzungsänderung beurteilen und andererseits auch begründete Aussagen über eine eventuell später auf Grund anderer Rechtsgrundlagen durchzuführenden Sanierung der Altablagerung (z.B. aus Gewässerschutzgründen) beinhalten.

Bei den Untersuchungen sind die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umwelt zu beachten. Bei der Beurteilung sind vorrangig die Prüf- und Maßnahmenwerte der BBodSchV heranzuziehen. Soweit in der BBodSchV keine Werte genannt sind, und diese auch nicht gemäß der "Bekanntmachung über Methoden und Maßstäbe für die Ableitung der Prüf- und Maßnahmenwerte nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung" abgeleitet werden können, können hilfsweise weitere Beurteilungsmaßstäbe, z.B. ALEX-Merkblatt 02 herangezogen werden.

inhaltlich als „Wirtschaftsweg“ festgesetzt. Die Gemeinde wollte sich die Teilfläche vorsorglich sichern, da nicht auszuschließen war, dass im Rahmen des Erschließungsstraßenbaus oder der Wirtschaftsweegeanbindung an die neue Erschließungsstraße Böschungsflächen anfallen. Diese können somit im Bereich öffentlicher Flächen abgebildet werden.

Dies bedeutet letztendlich, dass mit dem Bebauungsplan nicht planungsrelevant in den Bereich der Altablagerung eingegriffen wird. Der Bebauungsplan sieht in diesem Bereich keine Wohnbaugrundstücke vor. Es werden hier unter Umständen lediglich in sehr geringem Umfang angleichende Böschungsflächen (Auftragsböschung) entstehen. Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit werden hierdurch aus Sicht der plangebenden Gemeinde nicht herbeigeführt (§ 2 Abs. 3 BBodSchG).

Die Teilfläche des neu gebildeten Flurstücks 11/1 nimmt vom alten Flurstück 11 (für das die Altablagerung erfasst wurde) somit auch nur eine Teilfläche von ca. 1,25 % ein und liegt im absoluten Randbereich. Ein Anschnitt der Altablagerung wird faktisch nicht erwartet.

Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung wird daher von der Einholung eines zeit- und kostenintensiven Gutachtens abgesehen.

Zur Berücksichtigung des Sachverhalts werden Erläuterungen in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen. Zudem wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

**„Altablagerung am südlichen Rand des Plangebietes:** Der gemäß Bodenschutzkataster (Erhebungsblatt der SGD Nord) erfasste Bereich mit der Altablagerung Registriernummer 141 07 104 -0202 (Flurstück 11 (jetzt 11/1 und 11/2), Flur 5 ) ist im Bebauungsplan nach § 9 (5) Nr. 1 BauGB i.V.m. Nr. 3 BauGB zeichnerisch kenntlich gemacht: Sofern tatsächlich in den Untergrund eingegriffen werden soll, ist ein erforderlicher Untersuchungsumfang mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur abzustimmen. Ergänzend wird auf die Ausführungen in der Begründung“ verwiesen.“

Damit wird der Sachverhalt in der Bauleitplanung thematisiert.

Für die übrigen Flächen im Bereich des Bebauungsplans "Ober der Leutwiese" liegen **keine** Eintragungen im Bodenschutzkataster vor (-> Abb. 1 ).

Das Altstandortkataster mit der Erhebung ehemaliger Industrie-/Gewerbstandorte (Flächen stillgelegter Anlagen, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde) liegt für den Bereich bisher nicht vor. Eine diesbezügliche Prüfung ist daher nicht erfolgt.

Zur Fortschreibung des Altablagerungskatasters bitte ich uns neue Erkenntnisse, Nutzungsänderungen, vorhandene Gutachten vorzulegen bzw. mitzuteilen.

Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass für die übrigen Flächen im Plangebiet **keine** Eintragungen im Bodenschutzkataster vorliegen.

**3. Beschlussvorschlag:** Die ergänzende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung wird unter Verweis auf vorstehende Ausführungen der Würdigung von der Einholung eines zeit- und kostenintensiven Altablagerungsgutachtens abgesehen. Zur Berücksichtigung des Sachverhalts werden Erläuterungen in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen und der im Sachvortrag der Würdigung aufgezeigte Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Altablagerung wird gemäß dem Erhebungsblatt nachrichtlich im Bebauungsplan gekennzeichnet.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl Stimmen ja      nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:					

**Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, 05.09.2022**

Betreff	Archäologischer Sachstand
Erdarbeiten	<b>Verdacht auf archäologische Fundstellen</b>  Das Plangebiet liegt im Vorfeld des Obergermanisch-Rätischen Limes. Aus topografischer Sicht sind vor- und frühgeschichtliche Siedlungsstellen nicht auszuschließen. Bislang liegen anhand der zur Verfügung stehenden Informationen (Altfunde, Luftbilder) jedoch keine Hinweise hierauf vor. Insbesondere im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen muss der archäologische Sachstand durch einen Mitarbeiter unserer Dienststelle geprüft werden. Die Forderung nach frühzeitiger Bekanntgabe von Erdarbeiten wird durch die Textfestsetzung, Abschnitt "Hinweise", Absatz "Denkmalschutz", Seite 15 sowie den entsprechenden Eintrag in der Planurkunde berücksichtigt.  <b>Überwindung / Forderung:</b>  - Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) RLP, Außenstelle Koblenz vom 05.09.2022 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

**- Verdacht auf archäologische Fundstellen**

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Plangebietsfläche aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche eingestuft wird. Die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, mit dem Hinweis zum Denkmalschutz sind jedoch hinreichend im Bebauungsplan berücksichtigt.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

**- Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt**

Durch die aktuelle Textfestsetzung sind unsere Belange berücksichtigt.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

### **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Abteilung Erdgeschichte, Direktion Landesarchäologie, Koblenz, 19.08.2022**

wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Abteilung Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Abteilung Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

### **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Montabaur, 16.09.2022**

aus agrarstruktureller, flurbereinigungs- und siedlungsbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorliegenden Planungen.

Wir empfehlen die möglichst frühzeitige Information der/des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe/s.

Eine weitere Beteiligung ist entbehrlich, es sei denn, es würden sich Planänderungen ergeben, die Flächen außerhalb des Planbereiches betreffen.

In diesem Fall bitten wir um erneute Beteiligung.

Die Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte sowie Direktion Landesdenkmalpflege sind ebenfalls am Verfahren beteiligt worden. Es wurden diesseits keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Ein Austausch mit betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben ist erfolgt und erfolgt im Planaufstellungsverfahren.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

## Landesbetrieb Mobilität Diez, Diez, 24.08.2022

mit Schreiben vom 09.08.2022 haben Sie uns den Bebauungsplan "Ober der Leutwiese" der Ortsgemeinde Obertiefenbach zur Stellungnahme zugeleitet.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung neuer Wohnbauflächen geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Obertiefenbach und grenzt nicht direkt an Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über vorhandene bzw. neu zu errichtende Gemeindestraßen. Insofern bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Im Hinblick auf die benachbarte K 50 hat die Ortsgemeinde Obertiefenbach durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.

Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Ortsgemeinde Obertiefenbach hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Kreisstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Die K 50 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 1431 Kfz/24h auf.

Die Stellungnahme des Landesbetrieb Mobilität Diez vom 24.08.2022 wird zur Kenntnis genommen.

Es werden in der Stellungnahme keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen, da die Erschließung des Plangebietes über das innerörtliche Verkehrsnetz erfolgt.

Zum Immissionsschutz in Bezug auf klassifizierte Straßen:

Nördlich des Plangebietes verläuft in nicht unerheblichem Abstand (über 220 m) die Kreisstraße K 50. Seitens der KARST INGENIEURE GMBH wurde eine überschlägige Schallprognose nach DIN 18005 vorgenommen, um immissionsschutztechnische Aspekte präziser bewerten zu können (siehe Anhang). In der Schallprognose für „lange gerade Straßen und die Lage des Immissionsortes über Straßenniveau“ wurden folgende wesentliche Rahmenparameter berücksichtigt:

- DTV-Wert aus der Stellungnahme des Landesbetriebs für Mobilität 24.08.2022: DTV-Wert 1.431 KFZ/24 h, Schwerverkehrsanteil 5 % (aus Kartierung des Landesbetriebs für Mobilität 2015)
- Abstand der nächstgelegenen Baugrenze zur Straße von circa 220 m (Emissionsband Straßenmitte)
- gefahrene Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h (da die K 50 hier innerörtlich verläuft)
- zur Bewertung wurden entsprechend des Gebietstyps sowie der Umgebungsstruktur die Orientierungswerte eines Allgemeinen Wohngebietes mit 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) nachts herangezogen

Als Ergebnis der Berechnung ist festzuhalten, dass eine maximale Abweichung (Unterschreitung) vom Tages- und Nachtorientierungswert von -15 dB(A) festzustellen ist. Genauer gesagt wurde eine Abweichung vom Tageswert um -15 dB(A) und vom Nachtwert um -14 dB(A) ermittelt.

Aufgrund der ermittelten Unterschreitung der Orientierungswerte sowohl am Tag als auch in der Nacht, besteht kein Erfordernis zur Festsetzung von aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen.

**4. Beschlussvorschlag:** Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Es wird kein Planänderungsbedarf erkannt. Die Ausführungen und Bewertungen zum Immissionsschutz in Bezug auf die K 50 werden zu Informationszwecken in die Begründung eingearbeitet. Aufgrund der ermittelten Unterschreitung der Orientierungswerte sowohl am Tag als auch in der Nacht, besteht kein Erfordernis zur Festsetzung von aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl Stimmen ja	Stimmen nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

**Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz,  
15.09.2022**

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

**Bergbau / Altbergbau:**

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "Ober der Leutwiese" im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Pohlerfeld" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz vom 15.09.2022 wird zur Kenntnis genommen.

**Es werden in der Stellungnahme keine abwägungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.**

Die gegebenen Informationen im Abschnitt „Bergbau/Altbergbau“ können zu Informationszwecken in die Begründung eingearbeitet werden.

## Boden und Baugrund

### - allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen werden fachlich bestätigt.

### - mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Es wird zur Kenntnis genommen dass die im Bebauungsplan gegebenen Hinweise zum Bodenschutz, den Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen fachlich bestätigt werden.

Aus rohstoffgeologischer Sicht bestehen ebenfalls keine Bedenken.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

## Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz, 08.09.2022

gegen den Bebauungsplan „Ober der Leutwiese“ der Ortsgemeinde Obertiefenbach bestehen aus Sicht der Landwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken.

Ca. 280 m südlich liegt ein landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb mit Biogasanlage von den Emissionen ausgehen. Durch die o.g. Planung dürfen dem Betrieb in seiner betrieblichen Entwicklung keine Nachteile entstehen.

Es werden keine grundsätzlichen Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Der Hinweis zu einem ca. 280 m südlich des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb mit Biogasanlage wird zur Kenntnis genommen.

Eine Beeinträchtigung des Betriebes durch das geplante Wohnbaugebiet wird nicht erkannt. Die nächstgelegene schützenswerte Wohnbebauung sind die Bestandswohngebäude Rathausstraße 16 und 29. Die neu geplanten Wohnbaugrundstücke rücken nicht näher an den Betrieb heran, so dass keine Verschlechterung erkannt wird.

**5. Beschlussvorschlag:** Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Es wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja    nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:					

### **Handwerkskammer Koblenz, Koblenz, 19.09.2022**

vielen Dank für die Einbeziehung in das oben genannte Abstimmungsverfahren. In der Funktion als Träger öffentlicher Belange haben wir die Planungsunterlagen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingehend geprüft und bewertet.

Wir konnten durch die Planungen derzeit keine Einschränkungen oder Behinderungen in Bezug auf die Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten unserer Handwerksbetriebe feststellen und haben somit keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.

### **IHK-Regionalgeschäftsstelle Montabaur, Montabaur, 05.09.2022**

vielen Dank für die Einbindung in das o. g. Verfahren. Da aus Sicht der IHK Koblenz, Regionalgeschäftsstelle Montabaur, wirtschaftliche Belange durch die Planung nicht betroffen sind, übersenden wir Ihnen keine Stellungnahme.

Sollten im weiteren Verfahren Informationen vorliegen, die von Bedeutung für die hiesigen Unternehmen sind, bitten wir um erneute Einbindung als Vertretung der regionalen Wirtschaft.

### **Forstamt Nastätten, Nastätten, 22.08.2022**

zu dem vorgelegten des im Betreff näher bezeichneten Bebauungsplans mache ich aus waldrechtlicher und forstbetrieblicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken geltend.

Eine Gefährdung des geplanten Baubestandes, welche von den angrenzenden Waldbeständen ausgeht, ist auf Grund der geplanten Abstandsregelungen von ca. 30 m nicht erkennbar. Hinweisen möchte ich auf den Umstand, dass es sich bei den angrenzenden Waldbeständen um Privatwald handelt. Dieser wird nicht in gleichem Maße betreut und bewirtschaftet wie öffentlicher Wald. Auch sind die Eigentümerverhältnisse oftmals nicht eindeutig geklärt, was zu Schwierigkeiten

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus waldrechtlicher und forstbetrieblicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken zum Bebauungsplan bestehen.

Die ergänzenden Hinweise zum Privatwald im Umfeld des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen. Ebenso werden die Hinweise zum Waldbrandschutz zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan wird hierzu kein Planänderungsbedarf erkannt, da entsprechende Aspekte nicht in einem Bebauungsplan verbindlich geregelt werden können. Hierzu gibt es im Festsetzungskatalog des § 9 (1) BauGB keine Rechtsgrundlage.

Die Sachverhalte obliegen nachfolgenden Genehmigungsebenen bzw. erge-

bei der Durchführung evtl. Maßnahmen z.B. im Rahmen der Verkehrssicherung führen kann.

Hinweisen möchte ich dennoch auf die in umgekehrter Weise vom Baugrundstück und der Bebauung möglicherweise auf den Waldbestand wirkenden Beeinträchtigungen, wobei ich mich hier auf den Waldbrandschutz beschränken möchte.

Gemäß § 15 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) ist in Verbindung mit § 24 LWaldG der Wald vor Brand zu schützen.

Deshalb ist es erforderlich, dafür Sorge zu tragen, dass von evtl. Heizungs- oder Feuerungsanlagen oder vom Gebrauch offenen Lichtes und vom Anlegen und Unterhalten offener Feuer (feste Grillstätten, mobile Grilleinrichtungen Verbrennen von Grünschnitt und ähnlichen Abfällen, etc.) keine Gefahr für den Waldbestand ausgeht.

Das Landeswaldgesetz sieht in § 24 für die zuvor beschriebenen, in Klammer genannten Beispiele regelmäßig einen Mindestabstand von 100 Metern zum Wald vor.

Da ein generelles Bauverbot aus den Bestimmungen zum Schutz des Waldes vor Brand jedoch nicht hergeleitet werden kann, ist der Brandgefahr durch technische Auflagen und Möglichkeiten zu begegnen.

Für Rücksprachen und bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

### DFS Deutsche Flugsicherung, 08.09.2022

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

ben sich unmittelbar aus dem Landeswaldgesetz, welches es seitens der Bürger\*innen zu beachten gilt.

**6. Beschlussvorschlag:** Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Es wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen  
der Bundeswehr, Bonn, 10.08.2022**

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

**Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Gensingen, 19.09.2022**

nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen mitteilen, dass gegen die im Betreff genannte Maßnahme seitens des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz keine grundlegenden Bedenken bestehen, wenn die zeitnahe Realisierung der erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet wird.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Gemäß der rechtlichen Regelungen des BauGB bedarf es hierbei keines naturschutzrechtlichen Ausgleichs.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

### Deutscher Wetterdienst, Offenbach, 19.09.2022

im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an dem Bebauungsplan „Ober der Leutwiese“ der Ortsgemeinde Obertiefenbach.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

### Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH, Saarlouis, 10.10.2022

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens.

Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "<https://planauskunft.inexio.net>" zur Verfügung.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

Eine Betroffenheit von Leitungsverläufen des Versorgungsträgers ergibt sich nicht aus der Stellungnahme.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

### Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Trier, 15.09.2022

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.08.2022.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Neubaugebiete KMU  
Südwestpark 15  
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

### Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Unterföhring, 19.09.2022

vielen Dank für ihre Anfrage!

Die von Ihnen gewünschte Planauskunft inklusive Übersichtskarte entnehmen Sie bitte den beigefügten PDF Dateien.

Mit dem Schreiben erhalten Sie neben dieser Information auch

- die Erläuterungen zu den Plansymbolen
- die aktuell gültigen Kabelschutzanweisungen

zur Kenntnis und Beachtung.

Die hier zur Verfügung gestellten Trasseninformationen stellen flächendeckend die Vodafone GmbH (VF) und Vodafone Deutschland GmbH (VDG) Infrastruktur

Eine Betroffenheit von Leitungsverläufen des Versorgungsträgers ist aus der Stellungnahme und den beigefügten Anlagen nicht ersichtlich.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

Eine Betroffenheit von Leitungsverläufen des Versorgungsträgers ist aus der Stellungnahme und den beigefügten Anlagen nicht ersichtlich.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

dar.

Die Bereitstellung erfolgt in separaten PDF-Dokumenten.

Bitte beachten Sie hierfür die die Unterscheidung per Abkürzung (VF, VDG).

### **RheinHunsrück Wasser, Dörth, 11.08.2022**

zum oben genannten Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Vorhabenbereich unterhält der Zweckverband RheinHunsrück Wasser keine Anlagen. Daher bestehen seitens des Zweckverbandes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Auf eine erneute Beteiligung kann im weiteren Verfahren verzichtet werden.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

### **Verbandsgemeindewerke Nastätten, Nastätten, 30.08.2022**

die öffentliche Trinkwasserversorgung für das Baugebiet ist zur Zeit sichergestellt. Eine Prognose, wie die Situation der Trinkwassersicherstellung bei der Erschließung aussieht, kann man nicht sagen. Es sind starke Veränderungen im Klima, Grundwasserneubildung und Trockenheit zu verzeichnen, die eine zukünftige Entwicklung der Wasserversorgungssituation negativ beeinflussen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit die Trinkwasserversorgung des Plangebiets sichergestellt ist - Prognosen aufgrund der Klimaveränderungen jedoch ungewiss seien.

Die Löschwasserversorgung durch die Trinkwasserversorgung mit 48 m<sup>3</sup>/h ist sichergestellt.

Das Gebiet entwässert im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird in den Mischwasserkanal in den Sammler mit einer Dienstbarkeit über ein Privatgrundstück eingeleitet. Das Regenwasser wird in ein Regenrückhaltebecken eingeleitet. Hier ist noch durch das Büro Karst zu prüfen, ob eine Versickerung möglich oder der überlange „unwirtschaftliche“ Ablaufkanal zu verkürzen ist. Ein entsprechendes Wasserecht ist anzufertigen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes hat sich nach Abstimmungsgesprächen mit den Verbandsgemeindewerken und der Ortsgemeinde in 2022/2023 Folgendes zur Niederschlagswasserbewirtschaftung ergeben:

Das geplante Regenrückhaltebecken soll nunmehr im Nordosten des Flurstücks 8, Flur 5, Gemarkung Obertiefenmach untergebracht werden (Fläche innerhalb des vorliegenden Geltungsbereichs, Verlagerung des bisherigen Standortes nach Norden innerhalb des Grünflächenbereichs). Von hier aus kann das Niederschlagswasser über bestehende Gräben und Durchlässe mit dem vorhandenen Gefälle weiter nordöstlich in den Hasenbach (Gewässer III.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## Verbandsgemeindewerke Nastätten, Nastätten, 31.08.2022

ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 30.08.2022 bitte ich um Berücksichtigung:

Zur Sicherstellung der Wasserversorgung und zur Nachhaltigkeit ist die Anordnung von Regenwasserzisternen von min. 3 m<sup>3</sup> auf jedem Grundstück zur Gartenbewässerung oder zur Speisung von Teichen als Festsetzung mit aufzunehmen.

Ordnung) eingeleitet werden. Einzelheiten werden abschließend im Rahmen der Entwässerungsplanung festgelegt.

Die Planzeichnung des Bebauungsplans sowie die Begründung werden dahingehend für den nächsten Verfahrensschritt angepasst bzw. aktualisiert.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist es nicht möglich, die Unterbringung von Zisternen anzuordnen (Stichwort: abschließender Festsetzungskatalog; kann nicht gemäß § 9 (1) BauGB bauplanungsrechtlich festgesetzt werden, die Anlage von Zisternen bzw. eine diesbezügliche Festsetzung im Bebauungsplan weist keinen bodenrechtlichen Bezug im Sinne des Bauplanungsrechts auf). Allerdings bringt die Ortsgemeinde mit dem Hinweis zur „Rückhaltung von Niederschlagswasser“ ihr dahingehendes Bestreben zum Ausdruck.

Die Anregung wird dahingehend berücksichtigt, dass der bisherige Hinweis „Rückhaltung von Niederschlagswasser“ ergänzt und in seiner Gesamtformulierung angepasst wird:

*„Rückhaltung von Niederschlagswasser: Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) „soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftlich Belange entgegenstehen.“*

Die Verbandsgemeindewerke Nastätten weisen auf folgende Anforderung hin: Zur Sicherstellung der Wasserversorgung und zur Nachhaltigkeit ist die Anordnung von Regenwasserzisternen von min. 3 m<sup>3</sup> auf jedem Grundstück zur Gartenbewässerung oder zur Speisung von Teichen vorzusehen.

*Die Zisternen sollten so bemessen werden, dass je 100 m<sup>2</sup> versiegelte Grundstücksfläche 3 - 5 m<sup>3</sup> Volumen zur Verfügung stehen.*

*Die innerhäusliche Verwendung von Niederschlagswasser ist den Verbandsgemeindewerken Nastätten und dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen (vgl. § 13 (4) Trinkwasserverordnung). Der Überlauf der Zisternen ist an den Regenwasserkanal anzuschließen. Eine Versickerung auf dem Grundstück ist*

aufgrund der ungünstigen Bodenverhältnisse nicht gegeben und kann nachbarschaftsrechtlich zu Problemen führen. Sollte eine Versickerung gewünscht sein, so ist grundstücksbezogen ein Bodengutachten mit entsprechendem Versickerungsnachweis und wasserrechtlicher Genehmigung einzureichen.

**7. Beschlussvorschlag:** Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung und Begründung sind gemäß vorstehender Ausführungen anzupassen. Der Hinweis im Bebauungsplan zur „Rückhaltung von Niederschlagswasser“ wird wie aufgezeigt aktualisiert. Das aktuelle Entwässerungskonzept wird in die Planunterlagen eingearbeitet.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:					

**Verbandsgemeindeverwaltung Aar-Einrich, Bauabteilung, Hahn-  
stätten, 07.09.2022**

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21. Juli 2022 mit Az.: 610-13/6 und teilen hierzu mit, dass von Seiten der VGV Aar-Einrich keine Anregungen vorgetragen werden.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

**Pfarrrei Heilige Elisabeth von Schönau, Kamp-Bornhofen,  
23.08.2022**

beiliegend übersenden wir Ihnen den ausgefüllten Fragebogen bezüglich der vorgenannten planerischen Maßnahmen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Der ausgefüllte Fragebogen wird im Anhang der Würdigung wiedergegeben. Es werden hierin keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

## Gemeinde Heidenrod, 17.08.2022

wir nehmen Bezug auf Ihr o. g. Schreiben und bedanken uns zunächst für die Beteiligung zur Bauleitplanung bezüglich des Bebauungsplans "**Ober der Leutwiese**" der Ortsgemeinde Obertiefenbach.

Von Seiten der Gemeinde Heidenrod bestehen keine Anregungen, Bedenken oder Wünsche zum Baubauungsplan.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

## Ortsgemeinde Holzhausen, Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 28.06.2022

Verbandsgemeindeverwaltung  
Abteilung 1

Nastätten, den 13.09.2022

Abteilung A-2 im Hause

Nachstehende Beschlussausfertigung aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzhausen vom 28.06.2022 zur weiteren Veranlassung.

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

### 3.

Bericht des Bürgermeisters:

1.2 • Eine Stellungnahme zum Bebauungsplan „Ober der Leutwiese, Obertiefenbach“ wird nicht abgegeben.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

**Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.**

15. Juni 2023

Herr Dipl.-Ing. Heuser/mg  
Sarah Grajewski, M. Sc.

Projektnummer:

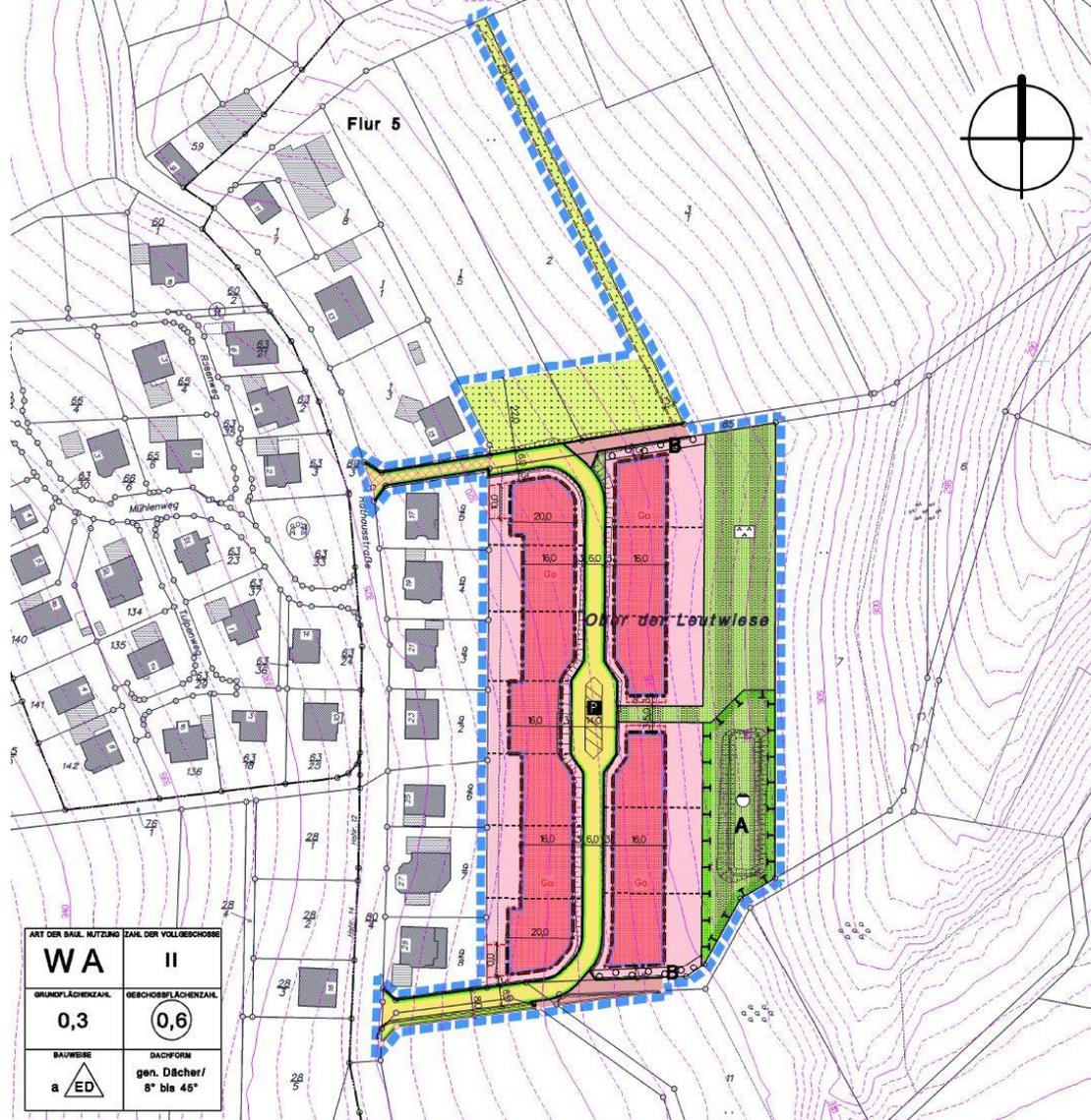
12 691

## KARST INGENIEURE GmbH

### Anhang

- *Bebauungsplan (Stand Verfahren §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, unmaßstäblich verkleinert)*
- *Anlage zur Stellungnahme der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Unterföhring vom 19.09.2022*
- *Lageplan zur Stellungnahme der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Unterföhring vom 19.09.2022*
- *Anlage zur Stellungnahme der Pfarrei Heilige Elisabeth von Schönau vom 23.08.2022*
- *Schallprognose nach DIN 18005 zur Kreisstraße K 50*

Bebauungsplan (Stand Verfahren §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, unmaßstäblich verkleinert)



Anlage zur Stellungnahme der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Unterföhring vom 19.09.2022



Inhalt

1. Allgemein .....	3
2. Geltungsbereich .....	3
3. Erkundungspflicht .....	3
4. Planwerk/Trassenauskunft .....	4
5. Lage der Fremdanlagen.....	4
6. Bauausführung/Freischachten .....	5
7. Verfüllen des Kabelgrabens .....	6
8. Sicherung der freigelegten Kabel und Kabelschutzrohre .....	7
9. Biegeradien der Kabel.....	7
10. Temperaturbereich .....	7
11. Anzeige von Beschädigungen.....	7

Schutzanweisung für  
erdverlegte  
Fernmeldeanlagen der  
Vodafone GmbH



Aufgrund der besseren Lesbarkeit verwenden wir in den folgenden Texten teilweise nur die männliche Form. Selbstverständlich richtet sich der Inhalt gleichermaßen an weibliche, männliche sowie diverse Interessenten oder auch Interessenten in der Form einer juristischen Person.

Kabelschutzanweisung der Vodafone GmbH

### 1. Allgemein

Diese Schutzanweisung regelt die besonderen Pflichten bei Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der Vodafone GmbH. Andere vertragliche Vereinbarungen mit der Vodafone GmbH, die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und die allgemeinen Regeln der Technik bleiben im Übrigen unberührt.

Die Vodafone GmbH betreibt für öffentliche Telekommunikationsdienstleistungen ein umfassendes Netz von Telekommunikationsanlagen. Diese sind auf Bahngeländen wie auch in öffentlich gewidmeten Verkehrswegen oder nicht öffentlichen Grundstücken verlegt. Bei allen Bauarbeiten am oder im Erdreich sind zur Vermeidung von Kabelschäden die nachstehenden Bestimmungen zu beachten.

Der jeweils verantwortliche Leiter einer Baumaßnahme hat vor Beginn der Bauarbeiten am oder im Erdreich – insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen – von der Vodafone GmbH schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob, wo und in welcher Tiefe an der beabsichtigten Arbeitsstelle Kabel liegen.

Bei Beschädigung von Kabeln und Kabelschutzrohranlagen wird die Vodafone GmbH den Schädiger oder sonstigen Verantwortlichen nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz heranziehen und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgen lassen.

### 2. Geltungsbereich

Diese Anweisung ist bei allen Bauarbeiten innerhalb des Lizenzgebietes der Vodafone GmbH, nachfolgend Vodafone genannt, zu beachten.

Anlagen von Vodafone beinhalten insbesondere bundesweit Trassen der ehem. Arcor AG sowie regional Trassen der ehem. ISIS Multimedia Net GmbH in NRW.

Die Anlagen von Vodafone können überall im Erdreich in öffentlichen sowie privaten Flächen liegen. Für Planauskünfte auf Bahngelände wenden Sie sich bitte an die „Deutsche Bahn Kommunikationstechnik“ (DB KT).

### 3. Erkundungspflicht

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des bauausführenden Unternehmens hingewiesen, sich mit der Telekommunikationskabelanlage und der örtlichen Gegebenheit vor Beginn der Bauarbeiten vertraut zu machen.

Kabelschutzanweisung der Vodafone GmbH

Jeder, der beabsichtigt, Hoch- und/oder Tiefbauarbeiten durchzuführen, hat die Erkundungs- und Sicherungspflicht nach DVGW-Regelwerk GW 315, DIN 18 300 und VBG 37 § 16 einzuhalten. Er muss vor Durchführung der Arbeiten Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Fernmeldeanlagen einholen.

Weiterhin hat die bauausführende Firma die Pflicht, sich durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen wie Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.Ä. über die tatsächliche Lage der im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen Gewissheit zu verschaffen.

### 4. Planwerk/Trassenauskunft

Die Telekommunikationskabel wurden in den beiliegenden Lageplänen eingezeichnet bzw. eingetragen. Die in den Lageplänen eingetragenen Telekommunikations-Kabellagen dienen zur Orientierung und sind zur Maßentnahme nicht geeignet, z.B. aufgrund von Niveauänderungen.

Der beabsichtigte Bereich der Erdarbeiten ist von dem bauausführenden Unternehmen für die Trassenauskunft exakt einzugrenzen und nicht zu verändern. Bei Ausweitung des Arbeitsbereiches ist eine erweiterte Trassenauskunft notwendig.

### 5. Lage der Fremdanlagen

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass Fernmeldekabel in Kabelschutzrohren mit einer Überdeckung von 0,4 bis 0,8 m verlegt worden sind. Eine abweichende – insbesondere geringere – Überdeckung ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen infolge nachträglicher Veränderung der Deckung und aus anderen Gründen möglich.

Mit Abweichungen in der Örtlichkeit von den im Planwerk angegebenen Maßen muss gerechnet werden. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung der Anlagen. Eventuell zwischenzeitlich vorgenommene Fluchtlinien- und Niveauänderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden.

Bei einer festgestellten Differenz zwischen der Kabellage und dem Kabellageplan oder bei einer Änderung des Trassenverlaufs ist die zuständige Regionalniederlassung der Vodafone schriftlich zu informieren.

Die Lage der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Trassenwarnbänder liegen im Regelfall ca. 30 bis 40 cm über dem Scheitel der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage. Die wesentliche Aufgabe der Trassenwarnbänder besteht darin, auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam zu machen; sie erfüllen keine mechanische Schutzfunktion.

Kabelschutzanweisung der Vodafone GmbH

Kabelmerkmale (Steine, auch Kugelmarker o.Ä.) sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerkmale und abgehobene Kabelhauben sind zur Wiederverwendung seitlich zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend der ursprünglichen Lage wieder einzubauen.

Darüber hinaus ist es immer erforderlich, auf den anliegenden Grundstücken festzustellen, ob Hausanschlüsse bestehen, da diese nicht in jedem Falle im Planwerk erfasst sind.

Die Lage der Einführungsstellen der Hausanschlüsse gibt nicht immer einen Hinweis auf den Verlauf der Hausanschlussleitung. Erdverlegte Kabel sind in Einzelfällen auch möglich.

#### 6. Bauausführung/Freischachten

Die Kabelschutzrohr- und Schachtanlagen dürfen nur in Handschachtung freigelegt werden. Die freigelegten Anlagen sind vor jeder Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderung fachgerecht zu sichern. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln ist ein so großer Abstand zu wahren und so zu arbeiten, dass Beschädigungen von vorhandenen Kabeln ausgeschlossen sind.

Die unbeabsichtigte oder unvermutete Freilegung von Kabeln ist der örtlich zuständigen Regional-niederlassung von Vodafone unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zu den Anlagen von Vodafone sind mind. 0,3 m Parallelabstand einzuhalten.

Mit den Arbeiten in der Nähe der Anlagen von Vodafone darf das bauausführende Unternehmen erst beginnen, wenn die Kabel-/Trassenlage zweifelsfrei feststeht. Kann diese nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist die genaue Lage mittels geeigneter Kabel- und Leitungstechnik bzw. Suchschlitzen (Suchgräben) zu ermitteln.

Maschinenaushub ist nur bei Kenntnis der genauen Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage zulässig. Ab einem Abstand von 40 cm zur Oberkante der Anlage ist nur Handarbeit zulässig.

Bei der Errichtung von Fundamenten, Mauern oder Ähnlichem dürfen Kabel und deren Schutzrohre nicht eingemauert oder einbetoniert werden.

In der Nähe der Kabel muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Pickel dürfen bereits ab 30 cm Abstand vom Kabel nicht mehr eingesetzt werden; ab 10 cm Abstand dürfen keine scharfen Werkzeuge verwendet werden. Arbeiten Baumaschinen (z.B. Bagger, Radlader usw.) in einem Abstand von weniger als 5 m zu den Kabeln, so muss ständig ein Mitarbeiter des bauausführenden Unternehmens zur Einweisung des Maschinenbedieners anwesend sein.

Generell ist beim Freilegen von Kabelanlagen/Kabelschutzrohranlagen äußerste Vorsicht geboten. Fernmeldekabel können Fernspeisespannungen von bis zu 300 V führen. Besondere Vorsicht ist beim Freilegen von Starkstromkabeln geboten, da bei Kabelbeschädigungen Lebensgefahr besteht.

Kabelschutzanweisung der Vodafone GmbH

Bei einer Beschädigung von Telekommunikationskabeln, die auf dem Außenmantel mit einer Lichtwelle (~) gekennzeichnet sind (Glasfaserkabel), ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.

Das Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen und anderen Gegenständen, durch die Kabel beschädigt werden könnten, ist 30 cm beiderseits der Kabel verboten, bis zu 1 m beiderseits der Kabel nur bis zu 50 cm Tiefe zulässig. Hier sind nur maximal 50 cm lange Pfähle, Bohrer und Dorne oder solche mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel zu verwenden, der von der Spitze höchstens 50 cm entfernt ist.

Das Öffnen der Schutzrohre darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigentümers erfolgen. Sollte eine Öffnung/Trennung der Schutzrohrtrasse erforderlich werden, ist die Rohrtrasse mit dafür zugelassenem Material wieder zu verschließen bzw. wieder zu verbinden. Danach ist eine Kalibrierung der betroffenen Rohranlage gem. geltenden VF-Richtlinien durchzuführen. Dafür besteht eine Dokumentationspflicht!

#### 7. Verfüllen des Kabelgrabens

Das Verfüllen der Kabelgräben und Muffengruben hat nach geltenden anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung weiterer landes- und kommunalspezifischer Regelungen zu erfolgen. Beim Verfüllen des Kabelgrabens darf das Einfüllmaterial nicht auf freihängende Kabel geworfen werden. Der Boden unterhalb der Kabelanlage ist sorgfältig zu verdichten und die Sohle des Grabens ist eben herzustellen. Die Kabelanlage muss auf steinfreiem Boden aufliegen.

Ferner ist zu beachten, dass das Verfüllen der Leitungszone per Hand zu erfolgen hat (Leitungszone = Grabensohle bis 10 cm über Kabel- bzw. Rohrscheitel). Der Füllboden darf im Bereich der Leitungszone eine max. Korngröße von  $\leq 2$  mm aufweisen.

Oberhalb der Leitungszone kann das lagenweise Verfüllen des Grabens und das Verdichten des Füllmaterials mit angemessener Sorgfalt maschinell erfolgen.

Setzungen des Bauwerks müssen möglich sein, ohne dass eine Beschädigung des Kabels eintreten kann.

Vor Verfüllen des Kabelgrabens ist das Kabel durch ein Kabelwarnband mit Aufschrift „Vodafone“ zu sichern. Das Kabelwarnband muss ca. 30 cm bis 40 cm über dem Kabel verlegt werden.



Kabelschutzanweisung der Vodafone GmbH

#### 8. Sicherung der freigelegten Kabel und Kabelschutzrohre

Kabel und Kabelschutzrohre dürfen nicht frei hängen. Sie sind in Abständen von höchstens 1 m zu unterfangen. Dabei muss, um unzulässige Zugbeanspruchungen auszuschließen, die Trassenlinie erhalten bleiben.

Freigelegte Kabel sind von dem bauausführenden Unternehmen zu sichern und durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Ein Umlegen von freigelegten Kabeln ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Vodafone zulässig. Eine Lageveränderung ist zu dokumentieren und von Vodafone auszuhändigen.

#### 9. Biegeradien der Kabel

Durch starke Knicke oder Quetschungen werden Kabel unbrauchbar. Lässt sich das Biegen eines Kabels nicht vermeiden, gelten für den Biegeradius die in den Listen der freigegebenen Kabel genannten, typenbezogenen Werte aus den Datenblättern der Hersteller. Fehlt ein solcher Wert oder ist ein Kabel nicht eindeutig zuzuordnen, darf ein Biegeradius von mindestens dem zwanzigfachen Kabeldurchmesser nicht unterschritten werden.

#### 10. Temperaturbereich

Beim Legen, Umlegen und Verschwenken von Kabeln und Kabelschutzrohren sind die zulässigen Temperaturbereiche zu beachten. Sie sind vom Kabelaufbau, insbesondere von den Werkstoffen abhängig und beziehen sich auf die Kabeleigentemperatur und nicht auf die Umgebungstemperatur.

#### 11. Anzeige von Beschädigungen

Bei Freilegung von Kabelanlagen oder Beschädigungen von Kabeln wenden Sie sich bitte an unsere Technik-Hotline unter der Telefonnummer: 0800 / 5872020

**Anweisung zum Schutze  
unterirdischer Anlagen der  
Vodafone Deutschland GmbH  
bei Arbeiten Dritter  
(Kabelschutzanweisung)**

Together we can



Partner der  
Immobilienwirtschaft



Kabelschutzanweisung der Vodafone Deutschland GmbH

Die im Erdreich verlegten Telekommunikationsanlagen der Vodafone Deutschland GmbH sind öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationsanlagen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Sie können bei Arbeiten, die am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Vodafone Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationsanlagen sind nach Maßgabe der §§ 316b und 317 StGB strafbar, und zwar entsprechend §317 StGB auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Vodafone Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu vermeiden.

**(1)** Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohren und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationsanlagen der Vodafone Deutschland GmbH beschädigt werden.

**(2)** Telekommunikationsanlagen der Vodafone Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Kabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 60 bis 100 cm. Eine abweichende – insbesondere geringere – Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten und dergleichen und aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen usw. abgedeckt, durch ein Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Telekommunikationsanlagen mit Fernspeisung, bei denen die Grenzwerte nach VDE 800, Teil 3 überschritten werden, ist bei Beschädigung eine Gefährdung der damit in Berührung kommenden Personen nicht auszuschließen. In den Lageplänen sind derartige Telekommunikationskabel sowohl im Schriftfeld als auch im Kabelquerschnittsbild mit einem Blitzpfeil (⚡) gekennzeichnet.

Bei einer Beschädigung von Telekommunikationskabeln, die auf dem Außenmantel mit einer Lichtwelle (~) gekennzeichnet sind (Glasfaserkabel), ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.

Partner der  
Immobilienwirtschaft



Kabelschutzanweisung der Vodafone Deutschland GmbH

**(3)** Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb bei der Vodafone Deutschland GmbH festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationsanlagen der Vodafone Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können. Die Anschrift der zuständigen Stelle, die Telekontakte und die Adresse für die Webauskunft können der beiliegenden Anlage entnommen werden.

**(4)** Sind solche Telekommunikationsanlagen vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der Vodafone Deutschland GmbH rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen (in eiligen Fällen auch telefonisch vorab), damit – wenn nötig – durch Beauftragte an Ort und Stelle nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können. Die Kontaktdaten können der beiliegenden Anlage entnommen werden.

**(5)** Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationsanlagen der Vodafone Deutschland GmbH ist der Vodafone Deutschland GmbH unverzüglich und auf dem schnellsten Wege telefonisch zu melden (siehe Punkt 2 der beil. Anlage). Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Vodafone Deutschland GmbH einzustellen.

**(6)** Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationsanlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationsanlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind.

Da mit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der bezeichneten Kabellage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln ist grundsätzlich ein solcher Abstand zu wahren, damit eine Beschädigung des Kabels ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Kabeln nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Kabel durch in vorsichtiger Arbeit herzustellende Querschläge ermittelt werden.

Partner der  
Immobilienwirtschaft



Kabelschutzanweisung der Vodafone Deutschland GmbH

Partner der  
Immobilienwirtschaft



Kabelschutzanweisung der Vodafone Deutschland GmbH

oder

E-Mail: [kabel-technikline.de@vodafone.com](mailto:kabel-technikline.de@vodafone.com)

(keine Angabe der Kundennummer erforderlich!)

(7) In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und festzustampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand feinkiesig (Größtkorn 6,3 mm) einzubauen. Durch Feststampfen steinigem Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

(8) Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Kabel herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Kabel nicht beschädigt werden.

(9) Jede Person oder Firma, die Erdarbeiten ausführt, ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere Hilfskräfte müssen genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationsanlagen zu begegnen. Nur so kann die Person oder Firma verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

(10) Die Anwesenheit eines Beauftragten der Vodafone Deutschland GmbH an der Aufgrabungs-stelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von diesem verursachten Schäden an Kabeln der Vodafone Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Vodafone Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

**Bei Freilegung von Kabelanlagen/Beschädigungen von Kabeln umgehend zu informieren:**

**Technisches Servicecenter:**

**Telefon: 0800 / 5035620**

(kostenfrei erreichbar aus Deutschland)



Zeichenerklärung Vodafone GmbH

### 1 Symbologie

Strukturen	Vermessungspunkte	Mast (Ecke)	Vermessungslinie
□ Doppelschacht/P2	⚡ Ampel	• Mauer (Ecke)	— Brücke
× Erdloch	● Bezugspunkt	• Merkstein	⌈ Böschungsoberkante
⊞ Fremdschacht	• Brunn	● Messpunkt	⌋ Böschungunterkante
⊞ Kleinschacht	• Einlauf	■ Muffenmerkstein	— Fassade
⊞ Mehrlängenbausatz	• Gebäude (Ecke)	● Nadelbaum	— Fundament
⊞ Muffenbausatz	○ Grenzpunkt	• Ortstafel	— Graben
□ Schacht	○ Grenzpunkt geplant	• Pfeiler / Pfosten	⋯ Grenze geplant
● Sonstige	⊗ Gully	• Randstein (Ecke)	⌈ Hecke (Ecke)
⊞ Verteilerkasten	• Hecke (Ecke)	⊞ Schacht	→ Kanal
Trassectypen	⚡ Hydrant	⊞ Schieber	— Kante; Rand
- - - Lufttrasse	⚡ Hydrant (Unterflur)	• Signal	— Laubbaum
— Rohrtrasse	• Kabelmarker	• Sonstiger Punkt	⊞ Mauer
- - - Sonstige Trassen	■ Kabelmerkstein	● Stein	— Nadelbaum
— Trograsse	+ Kreuz	• Treppe (Ecke)	— Rinne
Vermessungsfläche	⊛ Lampe	⊞ Verkehrszeichen	⊞ Schiene
■ Fels	● Laubbaum	⊞ Verteiler	— Sonstige Linie
■ Gebäude	• Mast	• Zaun (Ecke)	⋯ Strassenrand
■ Grundstück geplant			— Uferlinie
■ Mast			⋯ Wegrand
■ Schachtbauwerk			→ Zaun
■ Schallschrank			
■ Sockel			
■ Sonstige Fläche			
■ Treppe			
■ Turm			

Zeichenerklärung der  
 Vodafone GmbH



Zeichenerklärung Vodafone GmbH

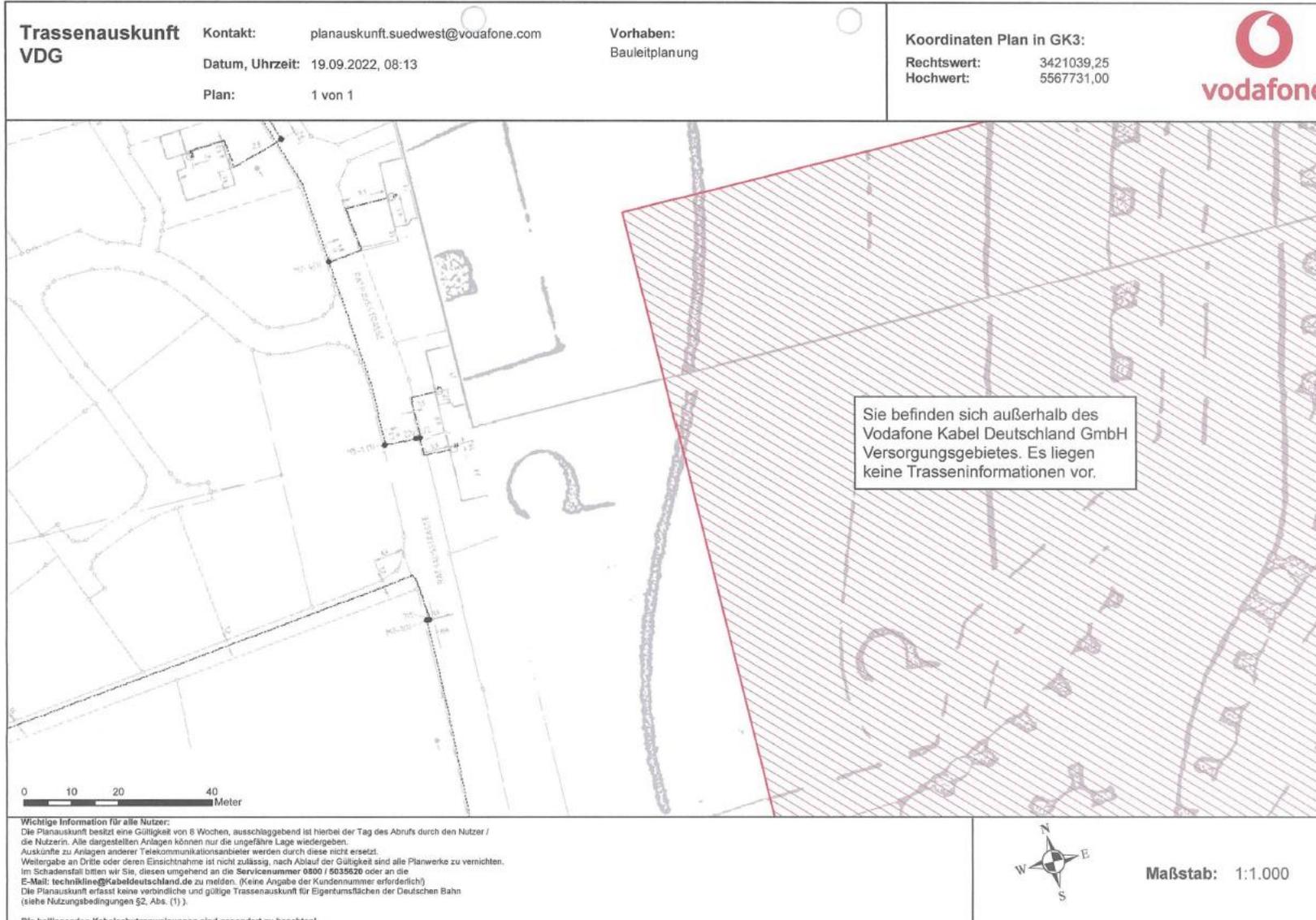
**2 Copyrights Hintergrundkarten**

<b>Omniscale OSM</b>	© 2017 Omniscale, Kartendaten: OpenStreetMap (Lizenz: ODbL)
<b>Baden-Württemberg</b>	Geodaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 2017
<b>Bayern</b>	Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2017
<b>Berlin</b>	Geoportal Berlin/Kataster WMS
<b>Brandenburg</b>	Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB & SenStadtUm 2017
<b>Hansestadt Bremen</b>	Datenquelle: Geoinformation Bremen, Landesamt für Kataster - Vermessung - Immobilienbewertung - Informationssysteme, Datensatzbezeichnung, 2017
<b>Hansestadt Hamburg</b>	Basis der Darstellung: Kataster WMS/Datenlizenz Deutschland – Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung – Version 2.0
<b>Hessen</b>	Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	© GeoBasis-DE-/M-V 2017
<b>Niedersachsen</b>	Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017
<b>NRW</b>	Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Aktualität der Geobasisinformationen: 2017
<b>Saarland</b>	Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen Kontrollnummer WMS - 4/12
<b>Sachsen</b>	Darstellungsdienst Liegenschaftskarte © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2017
<b>Schleswig-Holstein</b>	© GeoBasis-DE/LVermGeo SH 2017

Zeichenerklärung Vodafone GmbH

<b>Thüringen</b>	© GeoBasisDE/TLVermGeo 2017
------------------	-----------------------------

Lageplan zur Stellungnahme der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Unterföhring vom 19.09.2022



Trassenauskunft  
VF

Kontakt: planauskunft.suedwest@vodafone.com  
Datum, Uhrzeit: 19.09.2022, 08:13  
Plan: 1 von 1

Vorhaben:  
Bauleitplanung

Koordinaten Plan in GK3:  
Rechtswert: 3421039,25  
Hochwert: 5567731,00

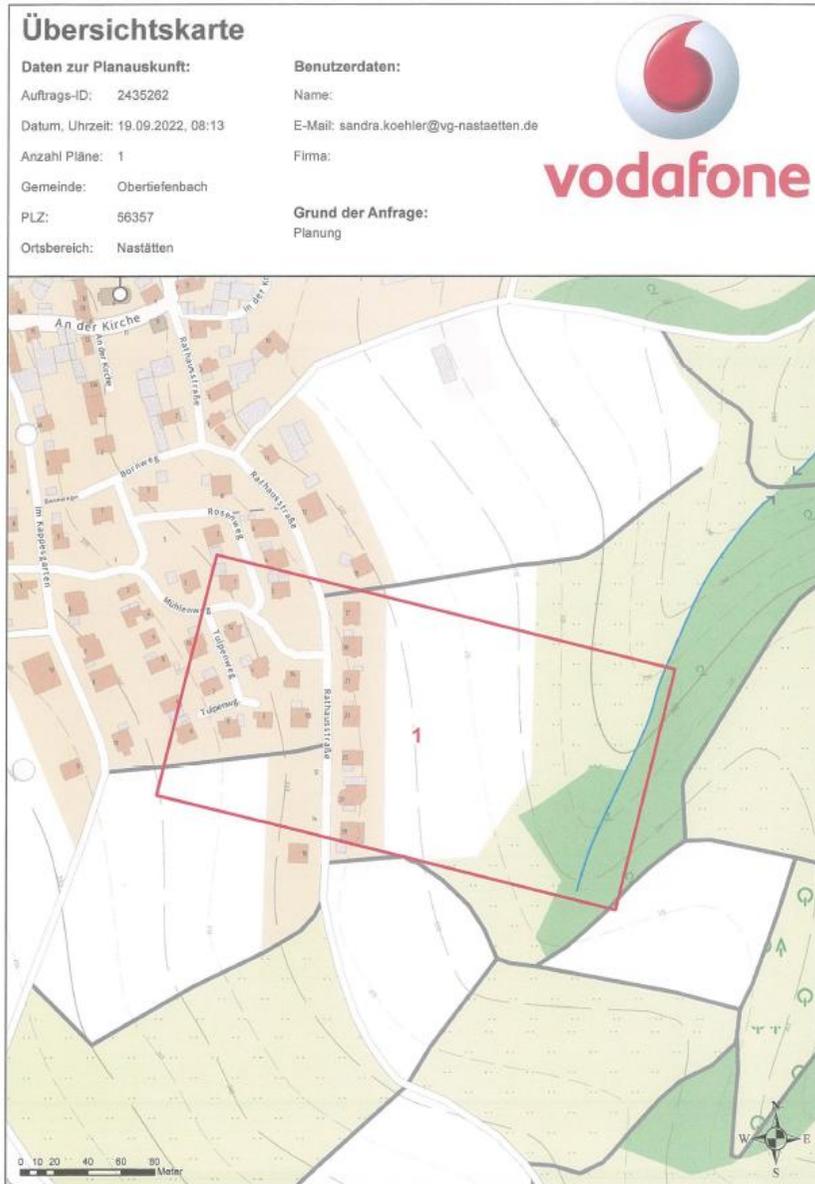


**Wichtige Information für alle Nutzer:**  
Die Planauskunft besitzt eine Gültigkeit von 8 Wochen, ausschlaggebend ist hierbei der Tag des Abrufs durch den Nutzer / die Nutzerin. Alle dargestellten Anlagen können nur die ungefähre Lage wiedergeben.  
Auskünfte zu Anlagen anderer Telekommunikationsanbieter werden durch diese nicht ersetzt.  
Weitergabe an Dritte oder deren Einsichtnahme ist nicht zulässig, nach Ablauf der Gültigkeit sind alle Planwerke zu vernichten.  
Im Schadensfall bitten wir Sie, diesen umgehend an die Servicenummer 0800 / 5035620 oder an die E-Mail: [technikline@kabeldeutschland.de](mailto:technikline@kabeldeutschland.de) zu melden. (Keine Angabe der Kundennummer erforderlich)  
Die Planauskunft erfasst keine verbindliche und gültige Trassenauskunft für Eigentumsflächen der Deutschen Bahn (siehe Nutzungsbedingungen §2, Abs. (1)).



Maßstab: 1:1.000

Die beiliegenden Kabelschutzanweisungen sind gesondert zu beachten!



Anlage zur Stellungnahme der Pfarrei Heilige Elisabeth von Schönau vom 23.08.2022

Fragen zum Planverfahren

1. Interessen der Kirchengemeinde als Grundstückseigentümer

Besitzt die Kirchengemeinde Grundstücke, die ganz oder zum Teil im Plangebiet liegen?

ja  nein  
Flur Flurstück Nutzungsart Größe Fonds

1. \_\_\_\_\_  
2. \_\_\_\_\_  
3. \_\_\_\_\_

Welche Nutzung ist für die aufgeführten Grundstücke entsprechend der Zeichenerklärung im Planentwurf vorgesehen?

zu 1. \_\_\_\_\_  
zu 2. \_\_\_\_\_  
zu 3. \_\_\_\_\_

Steht die am Plan festgesetzte Nutzung der Grundstücke der beabsichtigten Nutzung durch die Kirchengemeinde entgegen oder wird die Verwendung der Grundstücke in sonstiger Weise durch die Planfestsetzung beeinträchtigt?

ja  nein  
nämlich: \_\_\_\_\_

2. Interessen der Kirchengemeinde als Träger öffentlicher Belange

Beabsichtigt die Kirchengemeinde im Plangebiet ein Bauvorhaben für Gottesdienst, Seelsorge oder andere kirchliche oder caritative Zwecke?

ja  nein  
Art des Bauvorhabens \_\_\_\_\_

Will die Kirchengemeinde wegen dieses Bauvorhabens oder aus sonstigen Gründen Bedenken oder Anregungen zu dem Planentwurf geltend machen, oder hat sie Bedenken oder Anregungen zu dem Planentwurf geltend gemacht, oder hat sie Bedenken oder Anregungen bereits vorgebracht?

ja  nein  
nämlich: \_\_\_\_\_

Hat die Kirchengemeinde das Bischöfliche Ordinariat über ihre Anregungen oder Bedenken informiert?

ja  nein  
mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ (ggf. Kopie beifügen)

3. Wie erfolgte die Äußerung der Kirchengemeinde zu dem bezeichneten Planverfahren?

Erklärung in einer VR-Sitzung vom \_\_\_\_\_

Erklärung des Pfarrers oder eines Beauftragten der Kirchengemeinde

Kamp-Bornhofen, 22.08.2022  
Ort und Datum

Platz: Hl. Elisabeth von Schönau  
Kirchplatz 2  
56381 Kamp-Bornhofen  
Tel. 06773/915120  
Schrift Kirchengemeinde

Ort und Datum

Unterschrift Rentamt

**Schallprognose nach DIN 18005 zur Kreisstraße K 50**

<b>Schallprognose</b>		<b>nach DIN 18005</b>
(für lange gerade Straßen und Immissionsort über Straßenniveau)		
Proj.-Nr	12 691	BP "Ober der Leutwiese" Ortsgemeinde Obertiefenbach
Straße:	K 50	
DTV 2005	1431 Kfz/24 h	Quelle: aus Stellungnahme Landesbetrieb Mobilität 2022
DTV 2025	1462 Kfz/24 h	(DTV 2015 * 1,0) (siehe Erläuterung in der Begründung)
p	5 %	aus Kartierung Landesbetrieb Mobilität 2015
Faktor tags	0,06	gem. Angabe LBM
Faktor nachts	0,008	gem. Angabe LBM
M tags	87 Kfz/h	(DTV 2035 * Faktor tags)
M nachts	11 Kfz/h	(DTV 2035 * Faktor nachts)
<b>Mittelungspegel</b>		
Lm(25) tags	58,19 dB(A)	gem. Formel 5
Lm(25) nachts	49,21 dB(A)	gem. Formel 5
<b>Korrektur: Fahrbahnoberfläche</b>		
L StrO	0 dB(A)	gem. Tabelle 2
<b>Korrektur: Höchstgeschwindigkeit</b>		
v	50 km/h	
L v	-4,87 dB(A)	gem. Formel 6
<b>Korrektur: Steigung</b>		
L Stg	0 dB(A)	gem. Tabelle 3
<b>Emissionspegel</b>		
L m,E tags	53,32 dB(A)	gem. Formel 25
L m,E nachts	44,34 dB(A)	gem. Formel 25
<b>Korrektur: Luftabsorption (Abstand)</b>		
s	220 m	aus B-Plan (Baugrenze-Straßenmitte)
H	0 m	aus B-Plan
x	4,68	Zwischenwert gem Formel 26
L s	13,57 dB(A)	gem. Formel 26
<b>Korrektur: Kreuzungen/Einmündungen</b>		
L k	0 dB(A)	gem. Tabelle 6
<b>Beurteilungspegel</b>		
Lr tags	39,75	gem. Formel 24
Lr nachts	30,77	gem. Formel 24
gerundet	40	gem. DIN 18005
gerundet	31	gem. DIN 18005
<b>Orientierungswerte</b>		
Gebietsart	WA	
Tagwert:	55 dB(A)	aus Beiblatt DIN 18005
Nachtwert	45 dB(A)	aus Beiblatt DIN 18005
<b>Abweichung</b>		
tags	-15 dB(A)	(Beurteilungspegel - Orientierungswert)
nachts	-14 dB(A)	(Beurteilungspegel - Orientierungswert)
<b>Maximale Abweichung:</b>		<b>-14 dB(A)</b>